

Geschäftsordnung für Aufstellungsversammlungen von Volt Deutschland Landesverband Bayern (kurz: GO-AV Volt Bayern)

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Aufstellungsversammlungen von Volt Deutschland Landesverband Bayern (im Nachfolgenden kurz: Volt Bayern) für staatliche Wahlen, die nicht in Form eines Parteitags durchgeführt werden.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Bayern ("Satzung"). Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor.

Aufstellungsversammlungen sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. Bei den Versammlungsorten ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

§1 Geltungsbereich und Befugnis

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt ausschließlich für Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidierenden zu staatlichen Wahlen (Aufstellungsversammlungen) innerhalb des Landes Bayern.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Parteitage und Mitgliederversammlungen von Gebietsverbänden, sowie Gründungsversammlungen werden von dieser Geschäftsordnung nicht erfasst.
- (3) Falls Aufstellungsversammlungen von Kandidierenden zu staatlichen Wahlen auf einem Gebiet stattfinden, das deckungsgleich mit dem Landesverband oder bestehenden Bezirks- und Kreisverbänden ist, so können diese auch in Form von ordentlichen und außerordentlichen Parteitag oder Mitgliederversammlungen stattfinden, wodurch nicht diese Geschäftsordnung, sondern die dafür Beschlossene des jeweiligen Verbandes gültig ist.

§2 Einladung

- (1) Die Einladung zur Aufstellungsversammlung erfolgt durch den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbandes, der das Wahlgebiet vollständig umfasst und muss nach §3 Abs. 2 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland mit angemessenem Vorlauf, wenigstens aber fünf Werktage vor der Versammlung, zugehen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht eine längere Frist vorsehen.

- (2) Die Einladung muss folgende Informationen enthalten:
- Welche Wahl(en) werden auf der Versammlung stattfinden
 - Welche Möglichkeiten bestehen eine Kandidatur einzureichen
 - Ort und Datum der Versammlung sowie voraussichtliche Startzeit
 - Voraussichtliche Tagesordnung der Versammlung
 - Zur Eröffnung der Versammlung beauftragte Person
 - Das Mitglied/die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission

§3 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stimmberechtigung ergibt sich aus den geltenden Gesetzen und wird von der Mandatsprüfung festgestellt.
- (2) Die Mandatsprüfung auf Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission, die vom Vorstand berufen wird. Sie besteht bei einer kleinen Versammlung aus mindestens einer, bei einer großen Versammlung aus mindestens drei Personen. Die Prüfung erfolgt durch eine Ausweiskontrolle und den Abgleich mit der Mitgliederliste der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und beim Landesverband zu hinterlegen. Auch Teilnehmende ohne Stimmrecht sind auf dem Dokument zu hinterlegen.
- (4) Die Aufstellungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Personen anwesend sind.

§4 Teilnehmende und Gäste

- (1) Teilnehmende der Versammlung sind alle anwesenden Mitglieder von Volt Europa. Sie können Teil der Mandatsprüfung, Versammlungsleitung inkl. Schriftführung und Zählkommission sein, insofern sich aus den geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt. Alle Teilnehmenden haben das Rederecht. Das Antrags- und Stimmrecht obliegt nur den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Bei der Versammlung anwesende Personen, die nicht Teil von Volt Europa sind, sind als Gäste zu behandeln. Ihnen kann durch Beschluss der Aufstellungsversammlung das Rederecht eingeräumt werden.
- (3) Aufstellungsversammlungen stehen Vertreter*innen der Presse offen. Ein temporärer Ausschluss der Presse ist durch Beschluss der Versammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§5 Kleine und große Aufstellungsversammlungen

- (1) Von einer kleinen Versammlung spricht man bei einer Anzahl von bis zu 50 stimmberechtigten Teilnehmenden.
- (2) Von einer großen Versammlung spricht man bei einer Anzahl von über 50 stimmberechtigten Teilnehmenden.
- (3) Die Kategorisierung der Größe richtet sich nach der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmenden bei Eröffnung der Aufstellungsversammlungen und ändert sich nicht im Laufe der Versammlung, falls die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmenden steigt oder

sinkt.

§6 Eröffnung der Versammlung

- (1) Die Eröffnung der Versammlung erfolgt durch die vom Vorstand hierfür beauftragte Person. Ist diese verhindert, übernimmt die älteste teilnehmende Person.
- (2) Die eröffnende Person leitet die Versammlung solange, bis die Versammlungsleitung gewählt ist. Danach übernimmt diese. Eine Personalunion beider Aufgaben ist möglich.

§7 Tagesordnung

- (1) Die Aufstellungsversammlung stimmt über die durch den Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung ab. Kommt diese nicht zustande, ist jede*r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*in vorschlagsberechtigt.
- (2) Die Tagesordnung beginnt immer mit folgenden Punkten in folgender Reihenfolge:
 - a. Eröffnung der Aufstellungsversammlung
 - b. Wahl der Versammlungsleitung inklusive Schriftführung
 - c. Genehmigung der Tagesordnung

§8 Versammlungsleitung inklusive Schriftführung

- (1) Die Person, die die Versammlung eröffnet, schlägt eine Versammlungsleitung vor. Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag der eröffnenden Person, ist jede*r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*in vorschlagsberechtigt.
- (2) Die Versammlungsleitung besteht bei einer kleinen Versammlung aus mindestens eine*r*m Vorsitzenden und eine*r*m Schriftführer*in. Bei einer großen Versammlung besteht sie aus mindestens eine*r*m Vorsitzenden und einer Stellvertretung und eine*r*m Schriftführer*in und einer Stellvertretung für die Schriftführung.
- (3) Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung der Aufstellungsversammlung nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. Sie entscheidet über die Zulassung von Anträgen nach bestem Rechtswissen. Sie führt die Redeliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde der Aufstellungsversammlung kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer der Aufstellungsversammlung von dieser ausschließen.

§9 Zählkommission

- (1) Die Versammlungsleitung kann nach §8 Abs. 1 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland eine Zählkommission bestehend aus mindestens drei Mitgliedern einberufen, die die Stimmzettel erstellen, an die stimmberechtigten Mitglieder verteilen und nach dem Schließen des Wahlgangs einsammeln und auswerten.
- (2) Wird keine Zählkommission einberufen, übernimmt die Aufgaben der Zählkommission die

Versammlungsleitung selbst.

§10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind per Handzeichen durch Bildung eines Dreiecks über dem Kopf durch die Mitglieder anzuzeigen oder, falls der Person so nicht möglich, mündlich oder schriftlich bei der Versammlungsleitung einzureichen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Zu ihnen soll je eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden. Findet keine Gegenrede statt, gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist schriftlich bei der Versammlungsleitung zu stellen. Der Antrag wird mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.

§11 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Ein Geschäftsordnungsantrag auf schriftliche Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Aufstellungsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Versammlungsleitung kann eindeutige Mehrheiten durch Augenschein feststellen. Kann die Versammlungsleitung keine eindeutige Mehrheit ausmachen, findet eine schriftliche Abstimmung statt. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Geheime Abstimmungen finden durch Verwendung der für Abstimmungen gekennzeichneten Stimmzettel statt. Während der Auszählungen ist es möglich, in der Tagesordnung fortzufahren und das Ergebnis der Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntzugeben, soweit das Ergebnis nicht eine weitere Behandlung der Tagesordnung beeinflusst.
- (5) Zur Auszählung der Stimmzettel ist keine Person befähigt, die selbst auf diesen Stimmzetteln wählbar ist.

§12 Redebeiträge

- (1) Die Vorstellung der Wahlbewerbenden erfolgt nach §13 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland.
- (2) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die

- Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch die Aufstellungsversammlung verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.
- (3) Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Heben der Hand anzuzeigen oder, falls der Person so nicht möglich, mündlich oder schriftlich bei der Versammlungsleitung einzureichen.
 - (4) Für Zwischenfragen an den*die Redner*in und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landesparteitages bei der Versammlungsleitung durch das Heben beider Arme oder, falls der Person so nicht möglich, mündlich oder schriftlich bei ihr ein.
 - (5) Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der*die Redner*in sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare können von der Versammlungsleitung unterbunden werden.
 - (6) Die Versammlungsleitung führt die Redeliste getrennt nach Liste 1 (weiblich/divers) und Liste 2 (männlich/divers). Das Geschlecht ergibt sich aus §15 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland. Die Redenden der beiden Listen reden abwechselnd, soweit nicht eine Liste erschöpft ist.
 - (7) Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch die Aufstellungsversammlung im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Redeliste beendet. Auf Antrag beschließt die Aufstellungsversammlung die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§13 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Aufstellungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens nach 21 Tagen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Einsprüche zum Protokoll sind an den Vorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.
- (2) Die Protokollierung obliegt den Schriftführer*innen.

§14 Sonstiges

Während der Aufstellungsversammlung übt die Sitzungsleitung, im Übrigen der Vorstand das Hausrecht aus; im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt die Ausübung des Hausrechts unter Wahrung der Interessen des Vermieters.